

Abfallverbringung – Händler und Makler

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u. a. grenzüberschreitende Abfallverbringungen, die von Händlern oder Maklern veranlasst werden.

Welche Rolle spielen Händler oder Makler bei Abfallverbringungen?

Abfallmakler vermitteln für andere die Bewirtschaftung von Abfällen und bringen beispielsweise einen Erzeuger und einen Entsorger zusammen; die Verträge werden dann unmittelbar zwischen diesen Abfallwirtschaftsbeteiligten abgeschlossen. Deshalb fungieren Makler im verbringungsrechtlichen Kontrollverfahren eher selten selbst als Initiator der Abfallverbringung.

Anders ist das bei Händlern, also Personen oder Unternehmen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und weiterveräußern. Dazu gehören auch Streckenhändler, die Abfälle vom Erzeuger oder einem Einsammler erwerben und weiterverkaufen, ohne selbst physischen Kontakt mit den Abfällen zu haben. Verträge bestehen hier nur zwischen Händler und Erzeuger/Einsammler einerseits sowie Händler und Empfänger andererseits. Die vom Händler veranlasste und organisierte grenzüberschreitende Lieferung der Abfälle erfolgt dann direkt vom Erzeuger/Einsammler zum Empfänger bzw. zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage.

Welche Voraussetzungen werden an Händler/Makler gestellt?

Händler/Makler können bei notifizierungspflichtigen Abfällen als Notifizierender und bei grün gelisteten Abfällen als Veranlasser der Verbringung auftreten. Grundvoraussetzung ist, dass sie der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen und im Namen des Abfallerzeugers (z. B. Produktionsanlage), eines Abfallneuerzeugers (z. B. Betreiber einer Abfallsortieranlage) oder eines Einsammlers (z. B. Sammelstelle für kleine Mengen) handeln.

Bei einer Verbringung aus Deutschland unterliegen ausländische Händler/Makler nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates. Sie können deshalb nicht Notifizierender oder Veranlasser der Verbringung sein (so auch OECD-Leitfaden: „When acting as an exporter, the

recognised trader shall be located in the country of export.“). Das ist vor allem für die Abfallrückführung im Falle einer illegalen Verbringung relevant, weil die für die Anordnung einer Rückführung zuständige Behörde am Versandort auf Veranlasser im Ausland keinen „Zugriff“ hat und auch ihnen gegenüber keine Rechtsverstöße sanktionieren kann.

Unabhängig davon benötigen europäische Händler/Makler einen Zugang zum Digital Waste Shipment System (DIWASS), weil ab dem 21. Mai 2026 sämtliche Erklärungen zu Abfallverbringungen elektronisch abgegeben werden müssen (siehe Kurzinfo „[DIWASS](#)“).

Und schließlich müssen Händler/Makler bei der zuständigen Behörde registriert sein oder eine Genehmigung für ihre Tätigkeit haben (in Deutschland Erfüllung der Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht nach den §§ 53, 54 KrWG).

Welche Sonderregelungen gelten bei notifizierungspflichtigen Abfällen?

Tritt ein (der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegender) Händler/Makler als Notifizierender auf, muss er in den elektronischen Notifizierungsunterlagen darlegen und nachweisen, dass er für seine Tätigkeit registriert ist bzw. eine Genehmigung dafür hat. In Deutschland betrifft dies die Erfüllung der Anzeige- oder Erlaubnispflicht nach § 53 bzw. § 54 KrWG.

Außerdem ist der Händler/Makler verpflichtet, die natürliche oder juristische Person, von der die Abfälle übernommen werden, im Notifizierungsformular (Feld 9) und im Begleitformular (ebenfalls Feld 9) anzugeben. Das ist entweder der Abfallerzeuger, ein Abfallneuerzeuger oder ein Einsammler (Beispiele siehe oben).

Die jeweilige Person, von der die Abfälle kommen, muss die Angaben im elektronischen Notifizierungsformular – sofern durchführbar – mit authentifizieren (Feld 17). Durchführbar ist dies, wenn die Person bekannt und in DIWASS registriert ist. Fehlender Wille zur DIWASS-Registrierung begründet keine Undurchführbarkeit. Der notifizierende Händler/Makler kann

auch nicht mit einer Vollmacht für den Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler authentifizieren. Denn damit wäre die von der VVA bezweckte gegenseitige Kontrolle nicht gewährleistet. Im Übrigen dokumentiert ein Abfallerzeuger bzw. Einsammler mit seiner Authentifizierung, dass er über den Verbleib der Abfälle informiert ist, was seiner abfallrechtlichen Verantwortung entspricht (§ 22 KrWG). Wird eine Abfallrückführung notwendig und kommt der notifizierende Händler/Makler seiner entsprechenden Verpflichtung nicht nach, ist der Abfallerzeuger bzw. Einsammler auf eigene Kosten rückfuhrpflichtig.

Der Händler/Makler muss zudem von der Person, von der die Abfälle übernommen werden, schriftlich zur Notifizierung im Namen dieser Person bevollmächtigt worden sein. Im Rahmen der Notifizierung in DIWASS sind den Behörden elektronische Kopien (pdf- oder jpg-Format) dieser Vollmacht sowie des zwischen dem Händler/Makler und dem Abfallersterzeuger/Abfallneuerzeuger/Einsammler abgeschlossenen Vertrages vorzulegen.

Welche Sonderregelungen gelten bei grün gelisteten Abfällen?

Fungiert ein (der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegender) Händler/Makler als Veranlasser einer Verbringung, muss er in DIWASS das Anhang-VII-Formular ausfüllen und anderen Beteiligten zur Verfügung stellen. Dabei muss er sich selbst als Veranlasser eintragen (Feld 1) und den Abfallersterzeuger/Abfallneuerzeuger/Einsammler, von dem die Abfälle übernommen werden, angeben (Feld 6).

Der Abfallersterzeuger/Abfallneuerzeuger/Einsammler muss die Angaben im elektronischen Anhang-VII-Formular – sofern durchführbar – mit authentifizieren (Feld 12). Insoweit gelten die obigen Ausführungen zu notifizierungspflichtigen Abfällen entsprechend.

Problematisch sind diese Regelungen insbesondere für Streckenhändler. Denn die geforderten Angaben im Anhang-VII-Formular führen dazu, dass dem Empfänger der Abfälle und dem Betreiber der Verwertungsanlage die Bezugsquellen des Händlers offengelegt werden. Empfänger und Anlagenbetreiber werden in die Lage versetzt, unmittelbar mit dem Abfallersterzeuger/Abfallneuerzeuger/Einsammler, also den Kunden des Händlers auf der Einkaufsseite, in Kontakt zu treten und eventuelle Folgeverträge direkt mit diesen Personen zu schließen. Für den Händler hat dies erhebliche, möglicherweise existenzbedrohende Auswirkungen. Hierzu hat allerdings der Europäische Gerichtshof ausgeführt, einem Streckenhändler, der eine Verbringung von Abfällen veranlasse, sei es dennoch nicht erlaubt, dem Empfänger der Lieferung die Identität des Abfallerzeugers vorzuenthalten. Selbst wenn die Pflicht zur Offenbarung des Abfallerzeugers gegenüber dem Empfänger den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Streckenhändlern beeinträchtige, könne dies nicht dazu führen, dass der Anwendungsbereich der eindeutigen und unbedingten Regelung in der VVA eingeschränkt werde.

Was passiert bei fehlenden oder unrichtigen Angaben?

Mit Ausnahme von geringfügigen Schreibfehlern begründet das unrichtige Ausfüllen des Notifizierungs-, Begleit- oder Anhang-VII-Formulars eine illegale Abfallverbringung. Rechtsfolgen sind im Regelfall die Rückführung des Abfalls in den Versandstaat auf Kosten des Verantwortlichen und eine Sanktionierung der illegalen Verbringung (siehe Kurzinfo „[Illegale Verbringung](#)“).

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

OECD-Leitfaden: https://www.oecd.org/en/publications/guidance-manual-for-the-control-of-transboundary-movements-of-recoverable-wastes-2025-update_506916e1-en.html

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de